

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

– Landesplanungsbehörde –

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Ole Eggers
Geschäftsführer

ole.eggerts@bund-sh.de

● Scoping Regionalpläne SH / Einladung vom 28.02.2022

25.3.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND-SH bedankt sich für die Beteiligung und Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Scoping-Termin für die strategische Umweltprüfung zur Neuaufstellung der Regionalpläne in SH.

Für Fragen zu den angesprochenen Inhalten und die Fortführung einer konstruktiven Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.

Zum Verfahren möchten wir anmerken:

- Zur Vorbereitung der Stellungnahme standen knappe drei Wochen Zeit zur Verfügung. Gerade für die vielen Ehrenamtler*innen, die in einem ehrenamtsgeführten Verband ihre Fachexpertise einbringen, ist dies ein extrem kurzer Zeitraum, der eine umfassende Bearbeitung des Themas nur schwer ermöglicht.
- Die Scoping-Unterlage zitiert mehrfach eine Vorstudie (UmweltPlan GmbH 2019, S. 9,12,15), an der sich die dargelegten Aussagen wesentlich orientieren. Aufgrund deren Fehlen waren Zielsysteme nicht bekannt und in Folge davon konnte die Vollständigkeit nicht bewertet werden. Es ist uns nicht nachvollziehbar, dass uns auch nach Nachfragen diese offenbar wesentliche Unterlage vorenthalten wird. Das Fehlen dieser Unterlage führt zu Arbeitsaufwand, der die Befassung keinesfalls erleichtert und den Eindruck der Intransparenz hinterlässt.

Zu der übersandten Scoping-Unterlage:

I. Grundsätzliche Forderungen und Hinweise

Seit Inkrafttreten der letzten Fassung der Regionalpläne (1998-2005) wurde eine Vielzahl an Erkenntnissen gewonnen, die in wichtigen Bereichen eine stetige Verschlechterung der Umweltsituation in SH aufzeigen. Daraus ergibt sich bereits, dass wesentliche Kriterien der Umweltprüfung im Rahmen der Neubearbeitung deutlich nachzuschärfen sind.

1.

Dabei sind u.a. die übergeordneten Ziele und Planungen auf EU-, Bundes- und Landesebene zu berücksichtigen

Als Beispiele sind zu nennen:

- Nationale Biodiversitätsstrategie und Biodiversitätsstrategie-SH,
- Kernaktionsräume in SH (BioDiv)
- Landesprogramm zum Schutz der Böden und zum nachhaltigen Flächenmanagement,
- Landesprogramm zum Biologischen Klimaschutz
- UN und EU- Renaturierungsziele,
- diverse einschlägige EU-Richtlinien (z.B. Wasserrahmenrichtlinie, Nitrat-Richtlinie),
- Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS)
- Niederungsstrategie 2100-SH (MELUND, in Arbeit),
- Wanderkorridore der wandernden Arten,
- Artenhilfsprogramme von EU, Bund und Land,
- Wildnis- und Waldwildnisgebiete,
- Planungsflächen der Neuwaldbildung,
- diverse Klimaschutzziele und andere beschlossene Zielsetzungen und Strategien,
- diverse Umweltdaten, die bei verschiedenen Stellen (LLUR, UNBen, Städten und Gemeinden, Stiftung Naturschutz und andere) vorliegen.

2.

Aufgrund der **erheblich gestiegenen Vorbelastungen der Planungsräume** hinsichtlich der naturschutz- und umweltrelevanten Aspekte ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung in Untersuchungstiefe und Methodik sehr deutlich herauszuarbeiten. Einer **umfassenden Risikobewertung** kommt genau deshalb eine erheblich höhere Bedeutung zu als in der Vergangenheit.

Kumulierende und sich gegenseitig verstärkende Einflüsse sind zu identifizieren und zu bewerten.

Auch für spätere Zielabweichungen ist eine **differenzierte Risikobewertung** im Rahmen der Umweltprüfung vorzunehmen.

Dabei kommt auch **kleinen Schutzflächen und Vernetzungsstrukturen unter 10 ha Größe** eine wichtige und zu bewertende Bedeutung zu, die **auf die Gesamtheit des Planungsraumes** ausstrahlt. Dabei sind die **naturschutzrechtlichen Ökokonto- und Ausgleichsflächen der Kreise und Gemeinden und die Ausgleichsflächen der Städte und Gemeinden aus der Bauleitplanung** einschließlich ihrer Vernetzungswirkung einzubeziehen.

3.

Die in den letzten Jahren gewonnen Erkenntnisse und Daten zeigen eine **deutliche Abnahme der Biodiversität**, die sich in erheblichen Artenrückgängen, deutlicher Zunahme der Versiegelungsflächen für die diversen Nutzungen und dem Rückgang der Lebensräume an Zahl, Umfang und Qualität in allen terrestrischen, limnischen und marinen Bereichen durch **Flächenverbrauch, Lebensraumzerschneidungen, Nährstoff- und Pestizidanreicherungen, Entwässerungen und andere Eingriffe** zeigt.

4.

Als sehr wichtiges Kriterium in der Umweltprüfung ist der **Flächenverbrauch als abweichungsfeste Größe** einzubeziehen und bei der räumlichen Flächenbewertung zugrunde zu legen. Die einfache Übernahme einer Zielüberlegung aus dem LEP genügt keinesfalls. Sie muss als konkretes Mindestziel in die Bewertungen, Risikobetrachtungen und Alternativenprüfungen als **abweichungsfest** einbezogen werden. **Den Planungsträgern sind klare, kommunalgrenzenbezogene Hinweise auf Maximalflächenverbräuche aufzuzeigen.**

5.

Die auf Seite 8 der Scopingunterlage angesprochenen Monitoringmaßnahmen sowie die Eingangsbewertungen sind im Rahmen der Umweltprüfung umfassend darzustellen. Das **Monitoring** ist in der regelmäßig langen Laufzeit der Regionalpläne ein **kontinuierlicher Prozess**, der die Einhaltung der Ziele und Maßgaben sicherstellt und eine hinreichend zügige umweltfachliche Reaktion auf Veränderungen ermöglicht. **Die Auswertungen des Monitorings sollen in einem alle drei Jahre tagenden Gremium unter Beteiligung der Zivilgesellschaft, wie etwa der Umweltverbände beurteilt und in nachsteuernden Entscheidungen umgesetzt werden.**

6.

Bei der **Bewertung der Schutzwürdigkeit** (S.12, Abb.1) sind die **Zustandsindikatoren "sehr hoch" und "hoch" nicht ausreichend. Hier ist zumindest ein weiterer Indikator einzuführen**, der den kritischen Vorwarnzustand beschreibt, der gegeben ist, wenn sich Rahmenbedingungen z.B. kumulativ negativ entwickeln. (Die Thematik wurde in der mündl. Anhörung erläutert.)

7.

Eine pauschale Übernahme von Umweltprüfungen aus dem LEP ist abzulehnen.

Ergebnisse älterer Umweltprüfungen sind ausschließlich nur dann zu übernehmen, wenn sich in der Zwischenzeit keinerlei Änderungen am Umweltzustand und der an der Erkenntnis- und Planungslage in Detailschärfe (z.B. Biodiversitätsstrategie, Niederungsstrategie Bodenschutz, Gewässerschutz, Klimaaspekte etc.) ergeben haben. Dies dürfte bei den alten Prüfungen überwiegend und belegt durch die aktuelle Datenlage nicht der Fall sein.

8.

Bei den prüfrelevanten Inhalten sind **in den Themenkomplexen 2-4 (S. 14) die Bereiche Biodiversität, Flächenverbrauch, -versiegelung und -zerschneidung sowie Klima besonders herauszuarbeiten und darzustellen.**

Das gilt auch für die **Aspekte des Bodens, des Wassermanagements** in- und außerhalb der Siedlungsachsen sowie den **Wanderwegen wandernder Organismen** und dem **Hochwasserschutz**. Bei den Vorrangflächen sollte u.a. aus Nachhaltigkeitsgründen grundsätzlich überlegt werden, **Vorrang- und Ausschlussflächen für regenerative Energien** einzuführen.

Aus den vorliegenden Vorgaben und Daten ergeben sich auch neue Erkenntnisse zur **Ausweisung von Eignungs- und Potentialflächen zur naturschutzfachlichen Aufwertung**, die im Rahmen der Umweltprüfung darzustellen sind.

9.

Verbundachsen und Vernetzungsstrukturen für die Biodiversität sind bereits in verschiedenen Unterlagen kartographisch dargestellt. Diese **Wanderkorridore** sind für die Anpassung der Organismen im Klimawandel unverzichtbar und **sollten weiterentwickelt werden und von jeglicher baulichen Entwicklung freigehalten werden.**

10.

Aufgrund der erheblich angewachsenen Vorbelastung des Raumes ist es zwingend notwendig, die Inhalte der Umweltberichte, die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Untersuchungstiefe und –methodik an den gestiegenen Belastungsgrad anzupassen und die Auswirkungen und Risiken klarer zu benennen.

Dies betrifft auch die **Berücksichtigung von hinreichenden Pufferzonen für Schutzgebiete**. Viele der Umweltauswirkungen, die in den vergangenen Beurteilungen noch unterschätzt wurden, stellen sich nunmehr als definitiv schwerwiegender dar, was nachhaltig zu berücksichtigen ist.

11.

Die den Verbrauch und die Nutzung der Landschaft betreffenden Aspekte werden in einem Maßstab von 1:100.000 bezüglich der Ziele und Auswirkungen der Regionalplanungen nicht ausreichend abgebildet, um aufgrund der eingetretenen Vorbelastungen und Schädigungen den Belangen einer nachhaltigen Planung gerecht werden zu können.

Der BUND SH bezweifelt, dass die gewählte Maßstabsebene von 1:100.000 geeignet ist, die Umweltbelange fachlich umfassend und nachhaltig zu beurteilen und die Risiken hinreichend verlässlich zu beschreiben. Für eine der Aufgabe genügenden Genauigkeit ist der Maßstab 1:50.000 als minimale Darstellungsgröße zu wählen. Im bisher gewählten Maßstab sind die Generalisierungs- und Randeffekte so groß, dass eine verbindliche Vorgabe, insbesondere bei linearen und kleinräumig bestimmenden Landschaftselementen nicht möglich ist. Das gegen die bisherige Landschaftsraumsystematik stark erweiterte Planungsgebiet 3 muss dann auf zwei sich überschneidenden Blättern dargestellt werden. Das erhebliche Alter der bestehenden Regionalpläne, die fachlichen Erkenntnisse der vergangenen ca. 25 Jahre in vielen Bereichen unberücksichtigt ließen, erfordert für Umweltbelange eine fachlich optimierte Herangehensweise auf deutlich aussagefähiger Maßstabsebene. Das Ziel einer **nachhaltigen Raumentwicklung** in SH wird mit dem aktuell geplanten Vorgehen langfristig verfehlt.

Dies gilt umso mehr hinsichtlich der Verzahnung und Vernetzungen der unterschiedlichen Ebenen der Landschaftsplanung: Im Bereich der nachfolgenden Planungsstufen in der Landschaftsplanung greift das wesentliche Planungselement des Landschaftsplanes nicht nachhaltig. Denn es existiert keine verbindliche Vorschrift, die die Erstellung eines **aktuellen und fachlich hinreichenden Landschaftsplanes** zur Voraussetzung weiterer Planungsschritte macht. Der überwiegende Teil der Landschaftspläne in SH besitzt ein ähnliches Alter wie die bestehenden Regionalpläne. Sie bilden die lokalen Verhältnisse in der Regel nicht mehr ab, sondern sind nur noch als zeitgeschichtliche Zeugnisse zu bewerten. **Dies hat erhebliche Auswirkungen auf das geplante Gesamtgebiet.**

Es fehlt außerdem eine Konkretisierung der Einbindung des Landschaftsrahmenplans in den Regionalplan.

12.

Grundsätzlich erscheint es fragwürdig, dass der relativ dicht besiedelte **Planungsraum 3** zusammengefasst worden ist und ihm gleich zwei relativ dünn besiedelte, separat behandelte Planungsräume im Norden des Landes gegenüberstehen, zumal der Planungsraum 3 von seinen naturräumlichen Voraussetzungen und seiner enormen Ost-West-Ausdehnung völlig heterogen erscheint, so dass manche Regionen eher zu den nördlich anschließenden Planungsräumen Bezug haben als untereinander.

In Bezug auf die in der Umweltprüfung zu beurteilenden Fakten und Zusammenhänge erscheint der Zuschnitt des Planungsraumes 3 nicht sachgerecht. Die Auswahl der Planungsräume entspricht nicht der naturräumlichen Gliederung.

13.

Im Scoping-Termin am 18. 3. wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Hochwasserschutz** als neues Thema berücksichtigt wird.

Aus diesem Grund möchten wir darauf hinweisen, dass im Kreis Herzogtum Lauenburg Planungen für eine Umgehungsstraße laufen. Eine der Varianten sieht vor, die eventuelle Trasse mit einem Deich zu verbinden, der das Industriegebiet und Klärwerk in der Elbmarsch umschließt, so dass der Abschlussdeich zur Elbe an die B5 zurückverlegt werden kann – in Übereinstimmung mit den Hochwasserschutzstrategien des angrenzenden Mecklenburg-Vorpommerns. Wir bitten, dies entsprechend zu berücksichtigen.

II. Ergänzende Forderungen und Hinweise zu den Kapiteln 4-7

Die Hinweise und Forderungen werden hier stichpunktartig dargestellt und sind auch in Beziehung zum Teil I zu betrachten.

Inhalte:

- Es sind klare Vorgaben für die maximalen Flächenverbrauchsdaten in den einzelnen Darstellungsbereichen zu machen, die abweichungsfest sind.
- Die Siedlungsachsen sind anhand der Erfordernisse von Biotopverbundplanungen und Verbundachsen der Biodiversitätsstrategie (u.a. Wanderkorridore) von einer Bebauung freizuhalten. Bei Zerschneidungen durch Verkehrsinfrastrukturen sind den betroffenen Organismengruppen angepasste Vernetzungsstrukturen zu schaffen (z.B. Wildbrücken etc.) und in der Umweltprüfung zu erörtern.
- Grünzäsuren und regionale Grünzüge sind verbindlicher zu definieren und abweichungsfest im Innen- wie Außenbereich vorzusehen. In der SUP ist dies herauszuarbeiten.
- Bei der Festlegung von tatsächlich erforderlichen neuen Gewerbegebieten sind in der Umweltprüfung bewertete Versiegelungs- und Flächenverbrauchsgrenzen strikt einzuhalten und auch bei überregionalen Planungen sowie eine spätere Zielabweichung als abweichungsfest vorzugeben.
- Bei der Festlegung der Vorranggebiete für den Naturschutz sind auch scheinbar kleine Gebiete mit hoher Trittstein- und Vernetzungsfunktion zu berücksichtigen. Pauschal ist eine Flächengröße ab 5 ha grundsätzlich zu berücksichtigen, was angesichts der in den vergangenen Jahrzehnten aufgelaufenen Vorbelastungen eine Minimalforderung sein muss. Ebenfalls sind notwendige Pufferzonen zu sensiblen Räumen zu berücksichtigen und lokale Planungen einer Ausgleichsflächenverdichtung, wie etwa in den neuen Kernaktionsräumen sowie von Ökokonten einzubeziehen.
- Bei den Vorranggebieten zur Rohstoffsicherung sind die Vorrangflächen für Naturschutz und Biodiversität durch Pufferzonen auch kleinräumig zu berücksichtigen.
- Bei den Aussagen zur Entwicklung der Gemeinden und Städte sind Vorgaben zur Erstellung qualifizierter Landschaftspläne aufzunehmen. Diese Thematik ist in der Umweltprüfung aufzunehmen und zu bewerten sowie einer Risikoabschätzung zu unterziehen.
- Bei der Darstellung der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sind im Rahmen der SUP Risiken von Ausbauplanungen aufzuzeigen.
- Es ist zu prüfen, inwieweit Vorranggebiete für regenerative Energien (zumindest ab einem Umfang ab 10 ha) vorgesehen werden können. Der Aspekt ist zumindest in der Umweltprüfung zu bearbeiten und in den textlichen Darstellungen der Pläne aufzunehmen.
- Flächen zur Neuwaldbildung und deren überregionaler Vernetzung sind aufzunehmen und in der SUP zu beurteilen.

- Es sind keine Ausweisungen sich z.T. widersprechender Ziele auf der derselben Fläche (z.B. Eignungsraum Naturschutz plus Eignungsraum Tourismus) vorzunehmen, da dies unnötige Konflikte vorprogrammiert.
- Siedlungsnaher Erholungsräume (soweit nicht über die Grünzäsuren und regionalen Grünzüge abgebildet) sind darzustellen und im Rahmen der SUP zu betrachten.
- Moore, Anmoore und Auenflächen sind als Wiedervernässungs- und Renaturierungsgebiete zu bewerten und darzustellen. Dazu ist auch die (noch in Arbeit befindliche) Niederungsstrategie heranzuziehen.
- Rückdeichungs- und Flutpolderpotentiale sind zu bewerten und darzustellen.
- Es ist im Rahmen der Umweltprüfung darzustellen und zu bewerten, welche umweltfachlichen Aussagen des LRP in den RP übernommen werden und zu begründen, welche umweltfachlichen Aussagen nicht übernommen werden.

Untersuchungstiefe und Methodik

- Auswirkungen auf und Risiken für die Biodiversität als hochgewichtetes Kriterium differenzieren und beschreiben.
- Auswirkungen auf und Risiken durch Flächenverbrauch als hochgewichtetes Kriterium differenzieren und beschreiben.
- Auswirkungen der Risiken durch Flächenversiegelung als hochgewichtetes Kriterium differenzieren und beschreiben.
- Auswirkungen der Risiken durch Klimaveränderung als hochgewichtetes Kriterium differenzieren und beschreiben.
- Risiken aus Verkehrsentwicklung, Bodennutzung, Gewässernutzung, Niederschlagswassermanagement, etc. als herausgehobenen Aspekt beschreiben.
- Soweit Elemente aus vorausgegangenen Umweltprüfungen übernommen werden, ist dies im Einzelfall konkret zu begründen (vgl. auch Teil I).
- Insbesondere bei der Natura-2000-Verträglichkeit müssen Auswirkungen aller Pfade benachbarter Nutzungen schutzgebietsbezogen, nachhaltig analysiert und bewertet werden und die notwendigen Pufferzonen aufzeigen.
- Keine Beschränkung auf eine Schutzgebietsgröße von größer 20ha, sondern die grundsätzliche Berücksichtigung von Räumen ab 5ha; Einschränkung nur dort, wo fachlich konkret begründbar.
- Die Abb. 1 auf Seite 12 berücksichtigt bei Schutzwürdigkeit lediglich die Zustandsindikatoren sehr hoch und hoch. Neben den beiden Kriterien hoch und sehr hoch ist zumindest ein weiteres Kriterium zu definieren, welches einen kritischen Vorwarnzustand beschreibt, der gegeben ist, wenn sich bestimmte Rahmenbedingungen kumulativ negativ entwickeln. (Vgl. auch Teil I)

Datengrundlagen

- Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind alle Biotop ab 5ha Größe zu berücksichtigen, da diese regelhaft wichtige Trittsteinfunktionen aufweisen, die deutlich über diese Flächengröße hinaus Auswirkungen haben.

- Es sind die Wanderkorridore wandernder Organismen zu berücksichtigen. (Datenquelle s.a. Chatprotokoll zum Scopingtermin)
- Es sind bestehende und geplante Wildnis- und Waldwildnisgebiete zu berücksichtigen.
- Es sind die Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie SH (Kap.4.3, Tab.61) zu berücksichtigen.
- Es sind die Planungen der Neuwaldbildung zu berücksichtigen.
- Beim Schutzgut Luft, Klima sind auch die Moore und Auenflächen zu berücksichtigen.
- Die Biotopverbundplanungen der Kreise und kreisfr. Städte sind zu berücksichtigen.
- insgesamt sind die Ökokonten der Kreise, kreisfr. Städte, Stiftung Naturschutz, anderer privater und öffentlicher Anbieter zu berücksichtigen.
- insgesamt sind die Ausgleichsflächen der Kreise und kreisfreien Städte sowie die Ausgleichsflächen aus der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden (Ökokonten und Ausgleichsflächen sind sehr erhebliche Flächengrößen mit erheblichem ökologischen Bezug zum im Rahmen des RP beplanten Raum) umfassend zu berücksichtigen.

(Die angesprochenen Daten sind überwiegend beim MELUND, LLUR, den Kreisen, kreisfr. Städten, den Städten und Gemeinden und der Stiftung Naturschutz verfügbar. Daten mit Landwirtschaftsbezug liegen zudem bei der Landwirtschaftskammer SH vor.)

Für die sach- und fachgerechte Abwägung unserer Einwände bedanke ich mich im Voraus und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ole Eggers
Landesgeschäftsführer